

Tannst. v. d. 12, Laubst. 9, Am Teich 5, Theodorst. 10, Töpfer's Gang 3, Freedom-Allee 12, Turnst. 5.

Ulmenst. 12, Ungerst. 6, Vereins-Passage 8, Victoriast. 11, Viechhoffst. 11, Wölkertst. 10, Woffenst. 1, Wagners-Platz 8, Waldmannst. 8, Waldertst. 12, Waterloo-Allee 8, Waterloostraße 8, Weidenst. 6, Werner's Passage 6, gr. u. kl. Wekerst. 5, Wiedlandstraße 8, gr. Wilhelmst. 3, Wilhelmst. 11, Winter's Platz 7, Winterst. 9, Wohlens Allee 2, Wrangelst. 12, Zeitst. 12, Zietzenst. 12.

Landbezirk: Langensfelde, Stellingen, Eidelstedt, Niendorf, Lohstedt 13. Bezirk.

Gesetzliche Bestimmungen über Kündigungen.

Kündigung von Dienstverhältnissen. Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist. Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Theil das Dienstverhältnis nach Maßgabe folgender Bestimmungen kündigen:

Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Geschäftstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzähler, Privatbeamten, Geschäftsführerinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.

Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Geschäftstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Kündigung von Mietverhältnissen. Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen. Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Mietverhältnis erloschen soll. Ist der Mietzins für ein Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Räumungsfrist für gemietete Räume. (Polizeiverordnung vom 8. December 1901). Gemietete Räume, für welche vierteljährliche oder längere Kündigungsfristen bestehen, sind, soweit das bürgerliche Gesetzbuch für das Mietverhältnis maßgebend ist, bei Beendigung desselben bis 12 Uhr Mittags des auf die Beendigung nächstfolgenden Werktages zu räumen.

Straßen-Polizeiverordnung für die Stadt Altona.

(Auszug aus derselben.)

§ 41. Anbringen von Placaten. Das Anbringen von Zetteln und Privat-Bekanntmachungen an öffentliche Gebäude ist untersagt. An Privatgebäude dürfen ohne besondere Erlaubnis der Eigentümer gleichfalls Zettel und Bekanntmachungen nicht angebracht werden.

§ 46. Herabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern. Das Herabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern auf die öffentliche Straße muß Morgens vor 8 1/2 Uhr beschloffen werden. Wer solches veranlaßt, hat dafür Sorge zu tragen, daß sich Jemand auf der Straße befindet, welcher das Publicum in gehöriger Weise warnt. Im Uebrigen darf von den Privatgrundstücken Schnee und Eis nicht auf die Straße gebracht werden.

§ 56. Fensterwaschen. Das Waschen der an der Straße gelegenen Parterre- und Etagenfenster, während dieselben hängen, ist verboten.

§ 57. Maßregeln bei Winterglätte. Bei eintretender Winterglätte müssen die Trottoirs und Fußwege bis 8 1/2 Uhr Morgens, wo auch wiederholt im Laufe des Tages, so oft solches der Glätte wegen erforderlich ist, mit Sand, Asche oder anderem geeigneten Material dergestalt befreit werden, daß sie ohne Beschwerde und Gefahr begangen werden können. Die Benutzung von Eisfah, Viehfah oder Hochfah zu diesem Zweck ist jedoch verboten. Die Verpflichtung zum Streuen liegt den Bewohnern bezw. Inhabern der an der Straße im Erdgeschosse belegenen Wohnräume, Läden, sonstigen Geschäftslocalitäten und Hof-, Garten- oder Lagerplätze für die ihren Localitäten pp. entsprechenden Strecken der Grundstücksfronten einschließlich der Eingänge, und soweit dadurch ein bestimmter anderer Verpflichteter nicht gegeben ist, dem Grundeigentümer bezw. dem Ausgießer ob.

§ 58. Tragen von Gegenständen auf den Trottoirs etc. Auf den Trottoirs, sowie auf den öffentlichen Fußpromenaden dürfen keine Pöden, Körbe, Eimer, Mulden und sonstige einem hiesigen Verkehr hinderlich, lastig, beim Anstreifen abfärbende oder schmutzende Gegenstände getragen werden; namentlich ist auch das Tragen von Leiden dazulässig untersagt. Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf dem Fußwege zu halten. Das waghalsige Tragen von Stöcken oder Schirmen ist untersagt.

§ 59. Anjammeln von Personen auf den Trottoirs. Das Sammeln, Anstehen und Marschiren geschlossener Abtheilungen,züge etc. ist auf den Trottoirs und Fußwegen untersagt.

§ 60. Stehenbleiben. Das Stehenbleiben von Personen auf den Trottoirs und Fußwegen kann von den Beamten der Polizei untersagt werden, wenn es dem Verkehr hinderlich ist. Im Uebrigen hat derjenige, welcher auf den Trottoirs und Fußgängen still steht, den Vorübergehenden soweit Platz zu machen, daß sie ungehindert passiren können.

§ 61. Rechtsgehen. Das Ausweichen von Fußgängern auf den Trottoirs und Fußwegen hat, soweit die Breite derselben es gestattet, nach rechts zu geschehen.

§ 62. Nichtbenutzung der Trottoirs durch Personen mit schmutziger Kleidung. Von Personen, deren Kleidung beim Anstreifen abfärbt oder abknetet, dürfen die Trottoirs und Fußwege nicht benutzt werden.

§ 70. Fortschaffen von Schnee und Eis. Die nach Maßgabe des § 57 zum Befreien der Trottoirs und Fußwege Verpflichteten haben auf den betreffenden Strecken bis 8 1/2 Uhr Morgens gehörig von Schnee und Eis zu reinigen und diese Reinigung nach Bedürfnis im Laufe des Tages zu wiederholen, sowie für den ungehinderten Abfluß des Schneewassers in den Rinnstein Sorge zu tragen und zu dem Ende bei eintretendem Thauwetter die Gassen sofort zu öffnen und dieselben während des Thauwetters beständig offen zu halten. Von den Grand-Fußwegen ist nur der lose, nicht auch der festgetretene Schnee fortzuschaffen.

§ 73. Ausschängen und Ausklopfen von Fenstern etc. Wie auf der öffentlichen Straße, ist auch in Gärten, Höfen und sonstigen Plätzen, an Türen, Fenstern, Balconen und Einfriedigungen, welche rückwärts liegen, das Ausschängen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Aufhängen von Teppichen, Betten und dgl. Gegenständen verboten.

Nachtrag: Verspätete Adressen pro 1904.

Vereinsdepot und Poliklinik des Vaterländischen Frauenvereins II.: Gerichtstraße 1, P.

- Aler, Gaston, Buchhalter, Am Brunnenhof 24, P.
Alfenger, A., Arbeiter, Leichenst. 65, Ferr. C. 52, P.
Albrecht, Heinr., Schladerei u. Wappfabrik, Allee 183
Aley, C., Arbeiter, Lindenst. 31, P.
Angerer, G., Schladerei, Fähr. 815, gr. Brühl. 246
von Appen, Johs., Expedient, gr. Brunnentst. 133, III.
Arendt, G., Arbeiterin, Ostkaufst. 14, III.
Arb., Heinr., Arbeiter, Steinstr. 4, H. 4
von Aßern, Carl, Breitenst. 125, II.
Aster, M. Frau, Mobilienhdlg., gr. Bergst. 62, P.
Auerberg, A. Ferl., Holzländg. u. Tapissierwaaren, Wilhelmst. 110, P.
Baas, M., Kutcher, Donnerst. 15, P.
Bade, Rudolf, Juliusst. 18, P.
Ball, A. Frau, Arbeiterin, Langeft. 17, I.
Ballhorn, W., Postbote, gr. Gärtnerst. 108, I.
Bandomer, P., Schlachter, Wördenst. 54, P.
Bargstedt, A., Feuerwehrmann, Schmidt's Pass. 7, I.
Barisch, G., Mühlensbauer, Barnerst. 63, I.
Baumgärtner, O., Majchinenarb., Schulerblatt 59, P. 1, II.
Bede, G., Lagerist, Allee 237, II.
Bedenbort, F., Hüllfabriker, Gerberst. 41, P.
Betz, H., Arbeiter, H. Schmidst. 15, K.
Behn, A. Wm., Schneiderin, gr. Prinzenst. 40, II.
- B., Händl.ändlerin, Waterloostr. 3, K.
- B., Barnerst. 61, IV.
Behke, J., Feinwäscherei, Gimsbüttenst. 10, II.
Behrens, R., Galanteriewaaren u. Hausstandsachen, Bohrerst. 59
Bengjohm, G., Blumenst. 150, Post. 2, II.
Benhien, Wilh., gr. Gärtnerst. 107, I.
Bergner, S. Wm., Arbeiterin, Conradst. 24, I.
Berlin, A., Arbeiter, gr. Schmidst. 9, H. 3, I.
Bertram, Wilh., Reisender, gr. Gärtnerst. 134, Post. 7, I.
Bielstedt, C. M. G., Kaufmann, in Firma Paulsen & Bohde Nig., Königl. 45/47, I.
- B. W. L., privat., Königl. 45/47, I.
Blatt, Fr. Wm., Arbeiterin, Langeft. 95, II.
Blatt, W., Schneider, Wördenst. 6, I.
Blohm, W., gr. Brunnentst. 101, P.
Blume, Artz., Gastwirth, Develerst. 10-12
Blunt, Johs., Clausst. 16, I.
von Bod und Polach, Excellenz, Generalcomantant, commandirender General des IX. Armecorps, Fähr. 2002, Palmalle 17
Bodemann, Majinentschmiter, Stifft. 16, III.
Bösch, G. Wm., privat., Neuburg 42, I, ab 1. April: Baron Bogist. Al.-Flottbeck
Böttger, Joh., Conradst. 39, H. 6
Bolt, Fr., Kaufmann, Allee 122, I.
Bonin, C., Schiffsbreiner, H. Freiheit 77, II.
Born, Theod., Cigarrenhdlg., gr. Bergst. 94, P.